

4. Vierter Klagegrund: Die EUCAP Somalia habe dadurch gegen das Austrittsabkommen verstoßen, dass sie nicht beachtet habe, dass die Vorschriften über GSVP-Missionen gegenüber internationalen Vertragsbediensteten britischer Staatsangehörigkeit weiterhin gälten und der Weiterbeschäftigung solcher Bediensteten während des Übergangszeitraums nicht entgegenstünden.
5. Fünfter Klagegrund: Die EUCAP Somalia habe den Grundsatz des Vertrauensschutzes dadurch verletzt, dass gegenüber internationalen Vertragsbediensteten britischer Staatsangehörigkeit Zusicherungen gemacht worden seien, dass sie in Übereinstimmung mit dem Austrittsabkommen während des Übergangszeitraums weiterbeschäftigt würden.

Für den Fall, dass das Gericht die Klage nach Art. 263 AEUV für unzulässig halten sollte, weil die Entscheidungen als untrennbar mit dem Dienstvertrag des Klägers verbunden angesehen würden, werde das Gericht außerdem im Rahmen der hilfsweise eingelegten Klage nach Art. 272 AEUV ersucht, dieselben fünf Klagegründe zu prüfen. Die geltend gemachten Verstöße seien dann als vertraglicher Natur einzustufen.

---

**Klage, eingereicht am 6. April 2020 — Sociedade da Água de Monchique/EUIPO — Ventura Vendrell  
(chic ÁGUA ALCALINA 9,5 PH)**

**(Rechtssache T-195/20)**

(2020/C 201/52)

*Sprache der Klageschrift: Portugiesisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Sociedade da Água de Monchique, SA (Caldas de Monchique, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Osório de Castro)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Pere Ventura Vendrell (Sant Sadurni d'Anoia, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke chic ÁGUA ALCALINA 9,5 PH — Anmeldung Nr. 017 027 608

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Januar 2020 in der Sache R 2524/2018-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und infolgedessen die Eintragung der angemeldeten Marke zu bewilligen;
- dem EUIPO sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-